



VERFÜGUNG

vom 3. Juli 1998

Rafz. Nutzungsplanung (Ergänzung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 3988/1994 genehmigte der Regierungsrat die Revision der Nutzungsplanung der Gemeinde Rafz. Mit Beschluss vom 30. März 1998 setzte die Gemeindeversammlung Rafz für das Gebiet Chüewäg eine Erholungszone für Familiengärten fest und ergänzte die Bauordnung mit Vorschriften für diese Zone (Art 8.1.3 BauO). Gemäss Zeugnissen der Bezirksratskanzlei Bülach vom 15. Mai 1998 sowie der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 13. Mai 1998 ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen. Mit Schreiben vom 24. Juni 1998 ersucht der Gemeinderat Rafz um die Genehmigung der Vorlage.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die mit Beschluss der Gemeindeversammlung Rafz vom 30. März 1998 festgesetzte Ergänzung der Nutzungsplanung (Erholungszone für das Gebiet Chüewäg; Art 8.1.3 BauO) wird genehmigt.
- II. Mitteilung an den Gemeinderat Rafz, 8197 Rafz, die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Tiefbauamt-Archiv sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung je unter Beilage eines Plan-satzes.

Zürich, den 3. Juli 1998
981148/Ove/Zwe

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug: